

Segen oder zum Fluch wird. Wer dazu sagt, das hänge von ihrem Charakter ab, übersieht, daß wir die Beschaffung von Charakteren nicht organisieren können. Aber wir können das Bildungswesen organisieren und damit die Einsicht der Menschen fördern. Denn nicht auf die Kenntnisse allein kommt es an, sondern noch mehr auf die Einsicht des wahrhaft Gebildeten. Sorgen wir daher dafür, daß möglichst viele unserer zukünftigen Ingenieure vor ihrem Fachstudium eine Art von studium generale erleben durch den Besuch der Studienschule, die neue Form des humanistischen Gymnasiums.

## Geburtenregelung und die christlichen Kirchen heute

JOSEF FUCHS SJ

Geburtenkontrolle und Geburtenregelung können ebenso einer verantwortungsbewußten wie selbstischen oder gar hedonistischen Haltung entspringen. Wenn man den Jahresbericht des Präsidenten des „The Population Council“ in New York in die Hand nimmt, dann weiß man, daß in diesem großen, der Bevölkerungspolitik zugewandten Zentrum verantwortungsbewußte Männer ernsthaft an der Lösung des Problems der in manchen Ländern vorhandenen oder befürchteten Überbevölkerung arbeiten, wenn auch weithin mit Mitteln, die man als Katholik nicht bejahren kann. Bietet dagegen ein Verlag gleichzeitig mit Schriften über Karezza-Liebe und über „Spielarten der Liebe“ ein Büchlein über Geburtenregelung an, so ist zu vermuten, daß sich hier eine Tendenz vorwagt, die von Verantwortungsbewußtsein weit entfernt ist. Der Christ, der die Augen weder vor den Nöten so vieler (auch christlicher) Ehen, noch vor den Sorgen mancher Entwicklungsländer verschließt, weiß um das echte Verantwortungsbewußtsein, das den katholischen Theologen und Familiensoziologen *St. de Lestapis* sein Buch „Geburtenregelung — Geburtenkontrolle“<sup>1</sup> und den protestantischen Theologen *R. Fagley* sein Werk „Zuviel Menschen. Die Bevölkerungsexplosion und die Verantwortung der Christen“<sup>2</sup> schreiben ließ. Mögen der katholische und der protestantische Theologe auch — leider — sehr verschiedene Wege für eine berechtigte Geburtenregelung weisen, so stehen doch hinter beiden Werken christlicher Glaube und christliche Sorge, also nicht nur irgendein edler Humanismus, noch viel weniger ein lebenshungriger Hedonismus.

Daß es ein wirkliches Problem der Geburtenregelung gibt, daß in manchen Ehen Geburtenregelung berechtigt und auch verpflichtend sein kann,

<sup>1</sup> Herder Freiburg-Basel-Wien 1961 (Übers. aus d. Französ.).

<sup>2</sup> Stuttgart 1961 (Übers. aus d. Engl.).

daß überdies überbevölkerte Gebiete das Problem der Geburtenregelung aufwerfen, ist ein allen christlichen Kirchen gemeinsames Wissen. Daß heißer Lebenshunger und selbstische Bequemlichkeit *kein* berechtigter Grund für Geburtenregelung sind, ist den echten Christen aller christlichen Konfessionen ebenfalls selbstverständlich; darüber sollte kein Zweifel aufkommen. Die Grenzen zwischen berechtigter und unberechtigter Geburtenregelung allerdings werden — vor allem angesichts des Problems des „explosiven“ Anwachsens der Weltbevölkerung — nicht in gleicher Weise von den verschiedenen Kirchen bestimmt. Noch größer ist der Unterschied in der Beurteilung der verschiedenen *Mittel* zur Geburtenregelung: ethische Enthaltsamkeit, Zeitwahl (periodische Enthaltsamkeit), Eheonanismus (Unterbrechung des Aktes, coitus interruptus), Verwendung empfängnisverhüternder mechanischer oder chemischer Mittel beim Verkehr, Ausspülung nach dem Verkehr, die empfängnisverhütende oder sterilisierende Pille, chirurgische oder radiologische Sterilisierung, — abgesehen von der Abtreibung, die *wenigstens als Mittel der Geburtenregelung* von allen Kirchen abgelehnt wird. *Einzig die Frage nach den Mitteln berechtigter Geburtenregelung soll im folgenden behandelt werden.* Wie urteilen in dieser überaus bedrängenden Frage die verschiedenen christlichen Kirchen? Worin besteht der tiefgreifende Unterschied ihrer diesbezüglichen Lehre? Wie ist dieser zu verstehen? Das sind Fragen, denen sich die Christen, die als Katholiken und Nicht-Katholiken miteinander im gleichen Raum leben, nicht entziehen können. Seit der Stellungnahme des Präses der Evangelischen Kirche des Rheinlands, Beckmann, auf der Tagung für Ärzte im Mülheimer „Haus der Begegnung“ im vorigen Jahr sind sie in der deutschen Presse immer wieder aufgeworfen worden.

#### DIE ANGLIKANISCHEN KIRCHEN

Die erste und zunächst aufsehenerregende Erklärung einer christlichen Kirche zugunsten neomalthusianischer Geburtenkontrolle (d. h. auch durch andere Weisen als Enthaltsamkeit und Zeitwahl: im folgenden meist einfach *Geburtenkontrolle* genannt) kam auffallenderweise nicht von Seiten des Protestantismus, sondern des Anglicanismus: „auffallenderweise“, insofern die anglikanischen Kirchen — anders als die protestantischen — stets der katholischen Tradition und der christlichen Naturrechtskonzeption verbunden waren, die nur eine *Geburtenregelung* (so im folgenden meist genannt zum Unterschied von der neomalthusianischen Geburtenkontrolle) durch Enthaltsamkeit oder Zeitwahl als berechtigt anerkennt. Bekanntlich sprachen sich die Bischöfe der Lambeth-Konferenz von 1930 mehrheitlich (193 gegen 67 Stimmen) für die Erlaubtheit einer begrenzten Geburtenkontrolle aus. Das war bedeutsam: denn wenn die Beschlüsse (und Enzykliken) der Lambeth-Konferenz auch keine absolut bindende Kraft für die anglikanischen Kirchen haben, so kommt ihnen doch eine hohe Autorität zu. Durch die Entscheidung von 1930 stellten sich die anglikanischen Bischöfe

in Gegensatz zu früheren Lambeth-Konferenzen. Hatte doch die Konferenz von 1908 ausdrücklich die gegenteilige Meinung geäußert. Die Konferenz von 1920 hatte diese andere Meinung in feierlicher Weise wiederholt und die Mittel zur Empfängnisverhütung als „unnatürlich“ verurteilt; sie hatte eingeschärft, daß der Geschlechtsverkehr nicht als Selbstzweck zu werten sei, sondern im Licht der Lehren von der Fortpflanzung als erstem Ziel der Ehe und von der Bedeutung ehelicher Selbstzucht. Die von den Bischöfen behauptete „Unnatürlichkeit“ der „künstlichen“ Geburtenbeschränkung dürfte als eigentlicher Widerspruch gegen das sittliche Naturgesetz zu verstehen sein: das vorbereitende Komitee hatte ausdrücklich das Bestehen auf dem Naturgesetz und der christlichen Lehre empfohlen<sup>3</sup>.

Jedenfalls bedeutete die Lambeth-Konferenz von 1930<sup>4</sup> ein bewußtes Ab-rücken von der Tradition. Immerhin anerkennt sie noch die Zeugung von Nachkommenschaft als primären Zweck der Ehe und betrachtet die Sexualfunktion als wesentlich auf die Zeugung ausgerichtet. Sie hält darum auch nicht alle Methoden der Empfängnisverhütung für gleichwertig; vielmehr betont sie, daß, wo die Pflicht infolge wichtiger Gründe (zu denen man 1930 noch nicht soziale und ökonomische Gründe rechnete) zur Geburtenkontrolle zu drängen scheint, die in der Kraft des Heiligen Geistes zu verwirklichende eheliche Enthaltsamkeit die vor allem anzuwendende Methode der Geburtenbeschränkung darstelle. Wo dagegen die Enthaltsamkeit nicht vertretbar zu sein scheine, wird auch die Anwendung anderer Methoden „gemäß christlichen Prinzipien“ nicht mehr als „unnatürlich“ und „künstlich“ verworfen.

Die Lambeth-Konferenz von 1958<sup>5</sup> befaßte sich erneut mit dem Problem der Geburtenkontrolle. Sie geht von einer zweifachen Zielsetzung der Ehe aus: Liebe und Zeugung. Diesen beiden Zielen hat der eheliche Akt zu dienen; er darf also weder als Ziel in sich selbst noch als Mittel selbstischen Genusses gesehen werden. Selbstdisziplin und Entzagungsbereitschaft vorausgesetzt, werden mit Nachdruck Recht und Pflicht von Familienplanung und verantwortlicher Elternschaft bejaht; dabei werden nun auch ökonomische und soziale Notwendigkeiten als Rechtfertigung anerkannt. Bezuglich der Mittel zur Familienplanung formulieren die Bischöfe allerdings auffällig vorsichtig; sie sagen, daß die Mittel beiden Gatten nach christlichem Gewissen annehmbar sein müßten, ohne dies genauer zu erklären. Vermutlich darf man die vorsichtige Formulierung im Licht der Empfehlungen des vorbereitenden 5. Komitees der Konferenz<sup>6</sup> interpretieren. Dieses versteht die beiden Eheziele als nicht einander untergeordnet und als nicht direkt

<sup>3</sup> Die Texte von 1908 und 1920 in: *The Lambeth Conference (1867—1930), London 1948.* — Die entscheidenden Resolutionen auch in: *Points de Vue sur les Problèmes de Population*, hrsg. v. UIOF (1959), 30.

<sup>4</sup> *The Lambeth Conference 1930, London 1930.* — Auswahl wie in Anm. 3.

<sup>5</sup> *The Lambeth Conference 1958, London 1958.* — Die wesentlichen Resolutionen auch in: *The Family to-day. The report of Committee 5 of the Lambeth Conf. 1958, tog. with the text of the relevant Resolutions, London 1958*, 32 ff.

<sup>6</sup> *The Family to-day 3—10.* — Die Berechtigung zu dieser Interpretation bestätigt

aufeinander bezogen, wenn auch die Zeugung von Nachkommenschaft — aber als „verantwortliche“ Zeugung — *erstes Eheziel* ist. Infolgedessen wird die heute auf verschiedene Weise möglich gewordene Abtrennung des Zeugungszieles vom Liebesziel im ehelichen Akt als aus wichtigen Gründen berechtigt anerkannt, falls sie in einer vom christlichen Gewissen annehmbaren Weise geschieht. Als dem christlichen Gewissen widersprechend werden abgelehnt: 1. Enthaltsamkeit eines Gatten entgegen dem Willen des anderen; 2. Unterbrechung des Aktes (*coitus interruptus*), die einen der beiden Gatten unerfüllt lässt; 3. Abtreibung oder Abtötung („*infanticide*“ steht wohl für „*feticide*“) schon empfangenen Lebens (außer bei strenger medizinischer Indikation); 4. Sterilisation als nicht rückgängig zu machender Verzicht auf einen wichtigen Bereich verantwortungsvoller Freiheit, außer in Sonderfällen. Alle anderen Weisen der Empfängnisverhütung werden für gleichwertig erachtet, wobei die eheliche Enthaltsamkeit auf Vereinbarung hin besonders gewürdigt wird.

Weder die vorsichtigen Resolutionen der Konferenz von 1958 noch die eingehenderen Darlegungen des 5. Komitees dürfen den Eindruck erwecken, als ob ausnahmslos bei allen Anglikanern die Bedenken gegen die Empfängnisverhütung ausgeräumt seien. Noch weniger sollte man übersehen, daß die *Begründung* für deren Erlaubtheit ungleich sind. Der der Konferenz vorausgehende, als „*Warren-Report*“ bekannte Bericht von Experten weist im Anhang ausdrücklich auf drei verschiedene Möglichkeiten einer Begründung hin: Rechtfertigung der Pervertierung des Aktes auf Grund einer Not-situation, Ausrichtung des ehelichen Aktes auf verschiedene Ziele bei verschiedenen Gelegenheiten, Anerkennung der Gewissenseinsicht der Ehegatten unter Ablehnung jeder *a-priori*-Lösung<sup>7</sup>.

Wir können nicht von der Frage abssehen, wie die Anglikaner ihre Kehrtwendung in der Ehemoral verständlich zu machen suchen. Der vorbereitende Bericht für Lambeth 1930 argumentierte: 1. weder die Schrift (die Interpretation der Onan-Stelle Gen 38 ist unsicher) noch ein ökumenisches Konzil stellen ein Verbot auf; 2. die Tradition ist nicht endgültig. Man glaubt also, wie es ein anglikanischer Theologe einmal erklärte, daß der Heilige Geist in der neuen Ehesituation unseres Jahrhunderts das Kirchenvolk zu einem christlichen Konsens führte, den die kirchliche Hierarchie als solchen anerkannte, — ähnlich wie, so meinte der Theologe, die katholische Hierarchie den gewordenen Glauben des katholischen Volkes an die unbefleckte Empfängnis Mariens zum Anlaß der Dogmatisierung genommen habe (wobei er allerdings übersah, daß es sich hier nicht um einen neuen Glauben im *Gegensatz* zu einem früheren Glauben und zur Hierarchie handelt).

die unter Führung des (konservativen) Bischofs Mortimer von Exeter arbeitende Studiengruppe in der kürzlich für die Anglikaner Indiens herausgegebenen Schrift: *Sterilization. An Ethical Enquiry, Westminster* (o. J.), 8.

<sup>7</sup> *The Family in Contemporary Society. The report of a group convened at the behest of the Archbishop of Canterbury ...*, London 1959, 131—154.

## DIE PROTESTANTISCHEN KIRCHEN

Die protestantischen *Kirchen* hatten bislang nicht die gleiche Möglichkeit wie die Anglikaner, sich verhältnismäßig geschlossen zur Frage der Geburtenkontrolle zu äußern. Doch folgten der Lambeth-Konferenz von 1930 schon bald befürwortende Stellungnahmen verschiedener protestantischer Kirchen, die späterhin immer zahlreicher wurden, vor allem nach der Lambeth-Konferenz von 1958 und dem Mansfield-Report einer ökumenischen Studiengruppe von 1959. Wenn auch offizielle Äußerungen der protestantischen Kirchen deutschsprachiger Länder nicht vorliegen, so hat sich doch eine große Anzahl von protestantischen Kirchen Amerikas, Kanadas, Frankreichs, Hollands, Schwedens, Indiens usw. im Sinn der Lambeth-Konferenzen und meist viel offener als diese ausgesprochen<sup>8</sup>. Die im Auftrag des Weltrates der Kirchen im Mansfield-College in Oxford 1959 tagende ökumenische Studiengruppe<sup>9</sup> glaubte in der Frage der Geburtenkontrolle den ökumenischen Konsens der protestantischen und anglikanischen Kirchen feststellen zu können. Wie sich denn auch im Februar 1961 der Nationalrat der Kirchen Amerikas<sup>10</sup> für die Geburtenkontrolle aussprach (83 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen).

Die Ausführungen der protestantischen *Theologen* über die Geburtenkontrolle folgten nicht erst den anglikanischen Erklärungen; sie hatten und haben vielmehr ihrerseits einen merklichen Einfluß auf die Stellungnahmen der anglikanischen Theologen und Konferenzen. Neben den eindeutigen Ausführungen bedeutender amerikanischer Theologen, wie *O. Piper, R. Niebuhr, P. Tillich*<sup>11</sup> stehen die der deutschschreibenden Theologen wie *E. Brunner, D. Bonhoeffer, P. Althaus, K. Barth, H. van Oyen, N. H. Søe* (Übersetzung aus dem Dänischen)<sup>12</sup>.

Auf welche Überlegungen stützen sich die trotz mancher Verschiedenheiten im Ergebnis ziemlich gleichartigen Thesen protestantischer Kirchen und Theologen? Wie kommt es, daß sie sich der christlichen Tradition und damit auch der katholischen Stellungnahme verschließen?

Vor allem hat sich in der protestantischen (ebenso wie in der anglikanischen) Theologie eine verhältnismäßig *einheitliche Lehre über Ehe und Geschlechtlichkeit* entwickelt. Es ist allgemein anerkannt, daß Ehe und Ge-

<sup>8</sup> Die Stellungnahmen der Kirchen sammelte im Auftrag des Weltkirchenrates *R. Fagley, A Compendium of Statements ... indicating the various positions ... in relation to Parenthood and the Population Problem, Part I and II*, N. York-Geneva 1960 (hektographiert).

<sup>9</sup> *Responsible Parenthood and the Population Problem. Report ... Mansfield College, Oxford ... 1959*. Sonderdruck aus *The Ecumenical Review XII*, 1959.

<sup>10</sup> *Responsible Parenthood. Adopted by the General Board. February 23, 1961.*

<sup>11</sup> Dazu wären die englischen Anglikaner *H. C. Warner* und *D. S. Bailey* zu nennen.

<sup>12</sup> *E. Brunner*, *Das Gebot und die Ordnungen*, Tübingen 1933, 351—356 und 626 (Anm. 19); *D. Bonhoeffer* (Hrsg. *E. Bethge*), *Ethik*, München 1953, 119—124; *P. Althaus*, *Grundriß der Ethik*, Gütersloh 1953, 117 f.; *K. Barth*, *Die kirchliche Dogmatik III/4*, Zollikon-Zürich 1951, 298—310; *H. van Oyen*, *Liebe und Ehe*, Basel (o. J.), 346—360; *N. H. Søe*, *Christliche Ethik*, München 1949, 306—309.

schlechtlichkeit etwas Vorgegebenes sind und somit auch ihre eigenen, von Gott gegebenen Gebote haben. Dabei sprechen die einen irgendwie von der *Natur* als der Grundlage der Mann-Frau-Beziehung (anscheinend auch der Mansfield-Report<sup>13</sup>), während andere nur die *Schriftelehre* vom Ein-Fleischsein (Gen 2, 24; Mk 10, 8; Eph 5, 31) als einer von Gott gestifteten („zusammengefügten“: Mk 10, 9) Einheit zur Symbolisierung der Einheit Christus-Kirche (Eph. 5, 32) anerkennen (so z. B. 1961 der Nationalrat der Kirchen Nordamerikas<sup>14</sup>). Die Genesisberichte kennen bekanntlich zwei Ziele der Ehe und damit auch des ehelichen Verkehrs: die personale Gattenbeziehung und die Zeugung von Nachkommenschaft. Mehr noch als im Anglikanismus geht man in der protestantischen Theologie vom *Primat* des Zeugungszweckes ab; vielfach sieht man das Kind nur als Frucht des Verkehrs, nicht als dessen Ziel-Objekt. Jedenfalls ist man immer weniger geneigt, eine gegenseitige Unterordnung oder auch nur eine gegenseitige Beziehung der beiden Ziele zueinander zuzugeben. Die im anglo-amerikanischen Raum weitverbreitete „*Henosis*“-Lehre entnimmt der Schrift, daß die Ehe in ihrem Wesen Zweieinheit („ein Fleisch“, als seelische und leibliche Einheit) ist, der die personale Partnerschaft und die Elternschaft als untergeordnete Ziele dienen; Partnerschaft und Elternschaft aber sind je für sich und unabhängig voneinander gültige Ziele des ehelichen Aktes. Das bedeutet nicht nur — darüber besteht fast ein protestantischer Konsens —, daß der Verkehr auch dann berechtigt ist, wenn man keine weitere Nachkommenschaft wünscht oder wenn diese, wie im Fall von Sterilität, Schwangerschaft oder periodischer Unfruchtbarkeit, gar nicht zu erwarten steht. Sie darf auch positiv verhindert werden, wenn es den Gatten nach ernster Gewissensüberlegung richtig erscheint, durch den Verkehr nur der ehelichen Partnerschaft, nicht aber der Elternschaft dienen zu sollen. Der Mansfield-Report glaubt, in der naturgefügten Sterilität des Verkehrs in Zeiten der Unfruchtbarkeit einen Beweis für die Gutheit des Verkehrs auch ohne Zeugungsbezug sehen zu müssen, um von daher auf die Berechtigung zu eventueller Vereitelung des Zeugungszweckes zu schließen. Nach K. Barth bedeutet ein solches Tun den Verzicht auf die gottgegebene Möglichkeit (Freiheit), den Verkehr über den Ausdruck personaler Partnerschaft hinaus auch fruchtbar werden zu lassen.

Von daher schließen die heutigen protestantischen Theologen in weitgehender Übereinstimmung, daß für den Fall berechtigter Geburtenkontrolle in der Ehe *grundsätzlich* die Wahl der Mittel indifferent sei, daß vor allem Abstinenz und Zeitwahl nicht höher zu werten seien als andere Weisen der Empfängnisverhütung. Grundsätzlich sei sittlich bedeutsam nicht die Methode, sondern das Motiv. *Im einzelnen* wird allerdings aus besonderen Gründen ein Unterschied zugestanden. So bezüglich der Sterilisierung — wegen ihrer Irreversibilität; so vor allem bezüglich der Abtreibung als Mit-

<sup>13</sup> a.a.O. Nr. 13. <sup>14</sup> a.a.O. 1.

tel der Geburtenkontrolle — wegen des Rechts des ungeborenen Lebens. Enthaltsamkeit in der Ehe gilt allgemein als hoher Wert, wenn sie aus Befruchtung und aus christlichem Motiv gewählt wird, nicht aber wenn sie als Mittel zu berechtigter Geburtenregelung dienen soll, und dies, weil sie gleichzeitig eine ungenügende Pflege der personalen Partnerschaft bedingt. Auch der besonderen „Natürlichkeit“ der periodischen Enthaltung wird heute im allgemeinen kein besonderer Vorzug zuerkannt (anders dagegen noch *van Oyen*).

Hinter der so umrissenen protestantischen Ehelehre steht die grundlegende *Ablehnung jeder „gesetzlichen“ Lösung*; als solche gilt vor allem die katholische Lehre. Das Wesen der Ehe und die Zielhaftigkeit des Verkehrs sollen vielmehr in „Freiheit und Verantwortlichkeit“ realisiert werden; „gesetzliche“ Ordnung an Stelle von christlicher Freiheit aber mache christliche Verantwortlichkeit unmöglich, wird z. B. im Mansfield-Report betont. Nur die in christlicher Verantwortung gefällte personale Entscheidung, nicht aber die Weisen der Verhütung seien sittlich relevant. Bei berechtigter Geburtenregelung gebe es keine *grundsätzlich* ungangbaren Wege. Die Theologen der „Schöpfungsordnungen“ allerdings werden in der Notwendigkeit der Empfängnisverhütung eine „Notsituation“ erkennen, für die es keine allgemeine „Lösung“ gibt (*E. Brunner*), sondern nur einen vom einzelnen zu entdeckenden „Notweg“ (*Althaus*).

Vor allem wehren sich viele protestantische Theologen gegen jede Art von „Naturgesetzlichkeit“ und somit gegen die Ablehnung bestimmter Methoden im Namen eines sittlichen Naturgesetzes. „Natur“, heißt es, sei auch für den Bereich der Ehemoral kein Theologoumenon; natürliche Theologie habe für den Christen keinen Wert; nicht die Natur und ihre Gesetze, sondern Gottes Wille sei zu befragen<sup>15</sup>. Niebuhr<sup>16</sup> sieht den entscheidenden Unterschied der katholischen von der protestantischen Ehemoral darin, daß die katholische Lehre von einem substanzial unveränderlichen Wesen (Natur) des Menschen ausgehe und daraus absolute Bindungen ableiten wolle, während die protestantische Theologie nur um die durch die Sünde zerstörte Natur des Menschen am Schöpfungsmorgen wisse, — dem schließlich der Erlöser die Freiheit verantwortlichen Handelns gegeben habe.

Nicht wenige protestantische Theologen verstehen das (von ihnen abgelehnte) Naturrecht in der Ehe so, als ob der Mensch gehalten sei, sich dem biologischen Zufall zu überlassen: also als Verpflichtung zur „Naturhörigkeit“, zur Unterwerfung unter den naturhaften Ablauf der Dinge. Manche folgern ausdrücklich, daß nicht mehr und nicht weniger als die übrigen Weisen der Empfängnisverhütung auch die Abstinenz in der Ehe und die periodische Enthaltung als Unnatur anzusprechen seien, so z. B. Barth und Bonhoeffer. Es wird denn auch auf die eventuell zu statuierende *Verpflich-*

<sup>15</sup> Z. B. *Søe* a. a. O. 308; die Stellungnahme der holländischen Reformierten in: *Fagley, Statements II*, 6.

<sup>16</sup> *The Nature and Destiny of Man*, N. York 1953, Bd. 1, 281f.

tung zu solcher „Unnatürlichkeit“ hingewiesen, sei es, daß man sie mit *E. Brunner* und *P. Althaus* als *Notlösung* nach dem Sündenfall ansieht, sei es, daß man mit *Niebuhr* die wahre „Natur“ des Menschen gerade darin sieht, daß dieser in personaler Entscheidung den naturhaften (unterpersonalen) Bereich in sich aus seiner reinen Naturhaftigkeit befreie und, verantwortungsbereit ihn gestaltend, ihn dem personalen Menschsein dienstbar mache.

Man kann vermuten, daß die Protesthaltung der protestantischen Theologie gegen „Gesetzlichkeit“ und zumal „Naturgesetzlichkeit“ zu einer weniger sorgsamen und eingehenden Analyse der „gegebenen“ und daher „aufgegebenen“ inneren Sinn- und Zielhaftigkeit des ehelichen Aktes geführt hat als in der katholischen Theologie, die in gewissen Weisen des ehelichen Vollzugs nicht nur ein Sich-nicht-dem-biologischen-Zufall-überlassen sieht, sondern ein Handeln im *Widerspruch* zu seiner inneren Sinn- und Zielhaftigkeit.

#### DIE ORTHODOXEN (GETRENNNTEN) OSTKIRCHEN

Die von Rom getrennten orthodoxen Ostkirchen bereiten bei ihrer Mitarbeit im Weltkirchenrat den übrigen Gliedkirchen in der Frage der Geburtenkontrolle nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dem ökumenischen Mansfield-Report ist ausdrücklich beigefügt, daß der Vertreter der Orthodoxen dem Bericht nicht in allem zustimmen konnte, vielmehr die Aufmerksamkeit auf „die andersartige Lehre und Praxis der orthodoxen Kirche *lenkte*“, die dafür hält, daß den Eltern nicht das Recht zusteht, dem Zeugungsprozeß „creative process“ des ehelichen Verkehrs zuvorzukommen; überdies, daß Gott ihnen die Verantwortung auferlegt, Kinder zu zeugen im vollen Vertrauen, daß seine Vorsehung für die materiellen und anderen Erfordernisse Sorge tragen werde“. Die gleiche Einschränkung findet sich in einer Stellungnahme der „Sektion für Zusammenarbeit von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft“ des Weltrates der Kirchen. Auch in der positiven Stellungnahme des Nationalrates der Kirchen in den USA von 1961 zur Geburtenkontrolle wird einleitend erklärt, daß die Vertreter der orthodoxen Kirchen über die Stellungnahme nicht abstimmten.

Leider stehen uns bezüglich der Auffassung der russisch-orthodoxen Kirche kaum Unterlagen zur Verfügung. Doch ist folgendes kennzeichnend. An die Zeitschrift *Pravoslavnaja Rus (Orthodox Russia)* der emigrierten orthodoxen Russen in Amerika war die Frage gerichtet worden, was von der *Abtreibung* und von den von den Frauen verwendeten *empfängnisverhütenden Mitteln* zu halten sei. Die Antwort (28. Februar 1959) verwies einfach hin auf jene Kanones der alten Konzilien und des heiligen Basilius, die jede Weise von *Abtreibung* verwerfen. Offensichtlich wollte die Zeitschrift damit — wenn auch in theoretisch kaum schlüssiger Weise — gleichzeitig die *Empfängnisverhütung* als Lebensbehinderung verurteilen.

In der griechisch-orthodoxen Kirche veröffentlichten 1937 der Erzbischof

Chrysostomos und 55 Metropoliten eine Enzyklika über die Geburtenkontrolle<sup>17</sup>. Es wird darin die Haltung der „heterodoxen“ Kirchen bedauert und die der Tradition entsprechende Lehre von der Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung eindringlich vertreten. Empfängnisverhütung, so heißt es, sei Widerspruch zum Naturgesetz und bedinge den Verlust des Heiles. Namentlich werden — in einer theoretisch interessanten Aufteilung — als Mittel der Geburtenregelung abgelehnt einerseits Tötung des Lebens (durch Abtreibung) und der Spermen (durch Spülung), anderseits neomalthusianische Empfängnisverhütung. Positiv wird zweimal als *einiger* erlaubter Weg zur Vermeidung weiterer Schwangerschaften, falls dies notwendig sei, die eheliche *Enthaltsamkeit* bezeichnet; deren Durchhaltung sei dem Christen gemäß der Schrift (Gal 5, 22f.) möglich, wenn er wirklich im „Geist“ und nicht im „Fleisch“ lebe. Ist in diesem einzigen Weg auch die *periodische Enthaltsamkeit* zwecks Wahl der unfruchtbaren Tage für den Verkehr eingeschlossen? Vermutlich nicht; denn die Sprache „nur die Enthaltsamkeit“ scheint eindeutig zu sein, und auch die orthodoxe Tradition scheint dem zu entsprechen. In diesem Punkt dürfte die griechisch-orthodoxe Enzyklika enger sein als die katholische Enzyklika *Casti Connubii* von 1931. — Eine im wesentlichen gleichartige Stellungnahme findet sich in einer Erklärung des verstorbenen *Erzbischofs Michael* der amerikanischen Erzdiözese vom Jahr 1956<sup>18</sup>.

Hinter der (anscheinend) größeren Enge der Lehre der Orthodoxen dürfte die patristische Tradition vor allem des Klemens von Alexandrien und des Origenes (trotz des gegenteilig denkenden Johannes Chrysostomus) stehen, daß der eheliche Verkehr, einzigt wenn er aus dem *Motiv* der Zeugung vollzogen wird, völlig ohne Sünde sei — eine Auffassung übrigens, die im Westen auch Augustinus und, Jahrhunderte hindurch, viele Theologen, Thomas von Aquin nicht ausgenommen, vertraten (wenn auch der Verkehr aus einem anderen Motiv als der Kindeszeugung — oder der Pflichtleistung — meist nur als lässliche Sünde betrachtet wurde). Wenn der Osten diese etwas pessimistische Meinung vertritt, muß er konsequenterweise die periodische Enthaltsamkeit als Methode ablehnen, da der Verkehr in der unfruchtbaren Periode gerade *nicht* mit dem Willen zur Zeugung erfolgt. — Nach Fagley<sup>19</sup> besteht heute bei den orthodoxen Griechen auch eine schwache Tendenz, die periodische Enthaltsamkeit als erlaubten Weg zur Geburtenregelung anzuerkennen. In den von ihm angeführten Laienzeitschriften *Orthodoxos Skepsis* und *Zoë* konnte ich dafür allerdings keine Bestätigung finden.

Daß das Problem der Geburtenregelung bei den Orthodoxen, vor allem wohl wegen ihrer Mitarbeit im Weltrat der Kirchen, auf eine Diskussion

<sup>17</sup> Siehe den Text bei Fagley, *Statements* 43. — Der Nationalrat der Kirchen in den USA (oben Anm. 10) verweist für die Lehre der Orthodoxen überdies auf die Schrift des Bischofs *Athenagoras Kokkinakis, Parents and Priests as Servants of Redemption*, 1958.

<sup>18</sup> R. Fagley, *Zu viel Menschen* (oben Anm. 2), 185f.

<sup>19</sup> Eine englische Übersetzung der Enzyklika gibt Fagley, *Statements* 6—11.

hindrängt, scheint u. a. daraus hervorzugehen, daß auf der pan-orthodoxen Konferenz auf Rhodos im vorigen Jahr auch die Behandlung des Problems der Geburtenregelung für eine künftige orthodoxe Prosynode vorgesehen wurde<sup>20</sup>.

### DAS HEUTIGE JUDENTUM

Es ist im gegenwärtigen Zusammenhang nicht ohne Interesse, die (lehrmäßige) Auffassung des heutigen Judentums über Geburtenkontrolle und Empfängnisverhütung zu beachten; dürfte sie doch von dem gleichen Alten Testament abhängig sein, das auch Quelle der christlichen Lehre ist. Nun ist allerdings die heutige jüdische Theologie gespalten; die orthodoxe jüdische Theologie urteilt anders als die liberale<sup>21</sup>; aber auch die talmudische Tradition ist nicht einmütig<sup>22</sup>.

Über die Stellung des *orthodoxen* Judentums zur Frage der Geburtenregelung unterrichtet eingehend der Rabbiner B. J. Gelles vom Jew's College in London in einem 1959 in Zürich gehaltenen Vortrag<sup>23</sup>. Danach sind für die jüdische Auffassung vor allem zwei Stellen des Alten Testaments entscheidend: die göttliche Forderung „Wachset und mehret euch“ (Gen 1, 28) und die Bestrafung Onans, der den Akt seiner natürlichen Kraft beraubte (Gen 38, 9). Demnach fordert die Orthodoxie erstens die Zeugung von (wenigstens) zwei Kindern und zweitens die Unterlassung jeder Empfängnisverhütung beim ehelichen Verkehr. Soll die Familie nicht weiter anwachsen, so bleiben als Mittel nur die zwei Möglichkeiten der Enthaltsamkeit und der Zeitwahl (periodische Enthaltung), da nur diese beiden keinen künstlichen Eingriff zur Vermeidung der Fruchtbarkeit des ehelichen Aktes bedeuten. Bei dem Gesagten ist allerdings die merkwürdige androzentrische Anthropologie der jüdischen Sexualethik zu beachten: *allein der Mann* zeugt Leben. Darum gelten auch *ihm allein* die Forderungen, Leben zu zeugen und den Zeugungsakt nicht seiner natürlichen Kraft zu berauben. *Die Frau* dagegen ist nur Empfangende. Darum darf sie und muß sie u. U. die Empfängnis zu verhüten suchen; nicht zwar aus ökonomischen oder sozialen Gründen, wohl aber bei Gefahr für Leben und (physische oder psychische) Gesundheit, sei es der Frau selbst, sei es des zu zeugenden Kindes. Das gilt auch für den Fall, daß die wachsende Familie von der Frau zuviel an Nervenkraft verlangt, was sich für den Frieden der Ehe negativ auswirken würde. Doch hat die Frau das vorher mit einem qualifizierten Rabbiner zu besprechen.

Entgegen der „orthodoxen“ jüdischen Lehre vertreten andere Rabbiner die Erlaubtheit und Notwendigkeit neomalthusianischer Geburtenbeschrän-

<sup>20</sup> Vgl. *Unitas, Rivista trim.*, November 1961, 392.

<sup>21</sup> Vgl. darüber *J. Rongy, Birth Control*, in: *The Universal Jewish Encyclopedia, II, N. York 1940*, 380/381 (Lit.).

<sup>22</sup> *B. J. Gelles, Position judaïque à l'égard du problème de la limitation des naissances*, in: *Points de Vue* (oben Anm. 3), 22—27.

<sup>23</sup> Vgl. *Fagley, Zu viel Menschen*, 140f.

kung, und zwar auch aus ökonomischen oder sozialen Gründen. Schon 1929 äußerten sich in diesem Sinn die reformierten und 1935 die konservativen Rabbiner Amerikas<sup>24</sup>.

### DIE KATHOLISCHE KIRCHE

Wenn nun von der Lehre der katholischen Kirche die Rede sein soll, sei noch einmal der genaue Fragepunkt *dieses Beitrags* herausgestellt: Es soll nicht die Frage behandelt werden, ob es eine berechtigte Geburtenregelung geben könne (das Wort „Geburtenregelung“ wurde von Papst Pius XII. selbst an Stelle des im neomalthusianischen Sinn gebrauchten Wortes „Geburtenkontrolle“ eingeführt<sup>25</sup>) und aus welchen Gründen, sondern nur, welche Mittel einer berechtigten Geburtenregelung dienstbar sein dürfen. Damit ist schon gesagt, daß die Kirche aus dem eventuellen Recht zur Geburtenregelung nicht auf die Erlaubtheit jedes zur Verfügung stehenden Mittels schließt.

Die Frage der Empfängnisverhütung ist nicht neu in der Kirche. Doch wurden kirchenamtliche Erklärungen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts häufiger. Sie gipfelten in der feierlichen Lehre der Enzyklika *Casti connubii* Pius' XI. vom Jahr 1931<sup>26</sup>. Deren Sinn wurde in den nächstfolgenden Jahren durch die Theologie und vor allem durch Verlautbarungen Pius' XII. verdeutlicht. Von Bedeutung wurde insbesondere die Ansprache Pius' XII. vom 29. Oktober 1951<sup>27</sup>.

Die katholische Lehre kennt den in den Genesisberichten ausgesprochenen Doppelsinn der *Ehe*: personale Gattengemeinschaft und Elternschaft. Ebenso ist ihr die Würde der — in der Elternschaft sich auswirkenden — personalen Gattengemeinschaft („ein Fleisch“) als Symbol der Gemeinschaft Christus-Kirche auf Grund des neutestamentlichen Zeugnisses bekannt. Auch der eheliche *Akt* wird nicht ausschließlich als Zeugungsakt gewertet, sondern auch (neben anderen Werten) vor allem als Ausdruck liebenden Sich-verschenkens<sup>28</sup>. Allerdings hält die Kirche daran fest, daß der Dienst am Leben der grundlegende und spezifizierende und in diesem Sinn primäre Zweck der ehelichen Begegnung und der Ehe ist; „primär“ besagt jedoch nicht „ausschließlich“. Die Kirche lehrt dagegen — trotz Augustinus und Thomas von Aquin — nicht, der eheliche Akt dürfe nur um der Zeugung willen vollzogen werden; *Casti connubii* macht ausdrücklich auf andere berechtigte Motive des Vollzuges aufmerksam. Wie sollte sonst auch der eheliche Verkehr bei Sterilität, im Alter, während der Schwangerschaft und an den unfruchtbaren Tagen erlaubt sein (*Casti connubii* betont diese Er-

<sup>24</sup> Vgl. oben Anm. 21.

<sup>25</sup> Ansprache vom 26. 11. 1951; s. *Utz-Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Freiburg/Schw. 1954, Nr. 1119.*

<sup>26</sup> Ausgabe Herder: *Pius XI., Rundschreiben über die christliche Ehe, Freiburg 1931.*

<sup>27</sup> Siehe *Utz-Groner a.a.O. 507—533.*

<sup>28</sup> Pius XII. am 29. 10. 1951. *Utz-Groner a.a.O. Nr. 1086.*

laubtheit), da bei gewußter Unfruchtbarkeit der Wille, dem Leben zu dienen, überhaupt nicht Vollzugsmotiv sein kann? Allerdings folgert die Kirche aus der Berechtigung, den ehelichen Akt auch aus andern Motiven als der Zeugung — etwa aus gegenseitiger Hingabe — zu vollziehen — anders als die Anglikaner und Protestanten — nicht, daß man ihn seiner Möglichkeit, neues Leben zu wecken, positiv berauben dürfe in den Fällen, in denen man ihn aus dem Motiv gegenseitiger Liebeshingabe setzen möchte.

Im Gegenteil, eben dagegen protestiert sie feierlich. Es ist etwas anderes, den ehelichen Akt um der personalen Liebesbezeugung willen zu vollziehen, und etwas anderes, ihn dabei seiner grundlegenden Ausrichtung auf Zeugung zu berauben. Wenn auch der eheliche Akt subjektiv nicht um der Zeugung willen vollzogen werden muß, so ist ihm doch die ihm eigene Ausrichtung auf Zeugung hin zu belassen: *darin* liegt die Unterwerfung der Ehegatten unter den vom Schöpfer dem Akt verliehenen Zeugungssinn. Für diese ihre Lehre beruft sich die Kirche auf die christliche Tradition und auf das sittliche Naturgesetz (d. h. auf den inneren Sinn des ehelichen Aktes), und verweist überdies, wenn auch nur nebenbei, auf den Genesisbericht über die Bestrafung der Tat Onans (der Sinn der Stelle ist auch in der katholischen Exegese nicht unbestritten). Die Lehre der Kirche schließt somit *jede positive Verhütung der Empfängnis beim ehelichen Verkehr* als diesem innerlich zuwider aus: gleichgültig ob es sich um die Unterbrechung des Aktes, um mechanische oder chemische Hinderung während des Vollzugs, um eine dem Akt nachfolgende (Spülung) oder vorausgehende Behinderung (Sterilisierung, Ausschaltung der Ovulation, Beeinflussung der Eizelle) zum Zweck der Empfängnisverhütung handelt, von Abtreibung als Tötung des (ungeborenen) Lebens gar nicht zu sprechen.

*Nur zwei Weisen* berechtigter Geburtenregelung anerkennt demnach die katholische Lehre: volle Enthaltsamkeit und periodische Enthaltsamkeit (Zeitwahl). In *beiden* Fällen liegt keine Behinderung der Empfängnis beim ehelichen Akt vor. Die Schwierigkeit der orthodoxen Ostkirche gegen die *Zeitwahl* entfällt, da Zeugung nicht das einzige berechtigte Motiv des ehelichen Vollzugs darstellt. Selbstverständlich anerkennt die Kirche die Zeitwahl nur zum Zweck *berechtigter* Geburtenregelung. Denn es kann nicht genügen, den einzelnen ehelichen *Akt* nicht seiner natürlichen Kraft zu berauben, vielmehr fordert der Stand der (vollzogenen und zu vollziehenden) Ehe sinngemäß, daß sich die Gatten der Elternschaft, bzw. weiterer Elternschaft nicht ohne berechtigten Grund entziehen. Nicht-katholische Theologen, wie z. B. E. Brunner, täuschen sich also, wenn sie im „Zugeständnis“ eventueller Zeitwahl eine „innere Unwahrhaftigkeit der katholischen Gesetzlichkeit“ und eine Durchbrechung des „katholischen Prinzips“, daß Verkehr nur um der Zeugung willen stattfinden dürfe, sehen<sup>29</sup>. Denn die Kirche

<sup>29</sup> E. Brunner, *Das Gebot...* (oben Anm. 12), 354 und 626. — K. Barth verwechselt in III/4. 308 coitus interruptus und copula dimidiata; das von ihm erwähnte milde Dekret des HI. Offiziums bezieht sich nur auf diese.

lehrt eben nicht dieses Prinzip, sondern zwei andere: erstens, daß der *Akt*, der seiner inneren Sinnhaftigkeit nach auf Zeugung hin orientiert ist, nicht seiner möglichen Zeugungskraft beraubt werden darf; zweitens, daß aus der gelebten (vollzogenen) *Ehe* nicht ohne entsprechend wichtigen Grund Nachkommenschaft, bzw. weitere Nachkommenschaft ausgeschlossen werden darf. Die Kirche bejaht also den Begriff der verantwortlichen „Geburtenregelung“ und der „verantwortlichen Elternschaft“, lehnt aber die sinnwidrige Denaturierung des ehelichen Verkehrs zu diesem Zweck ab.

In dieser Lehre macht die Kirche, anders als die jüdische Orthodoxie, keinen Unterschied zwischen Mann und Frau; wie es auch die mittelalterliche christliche Moraltheologie nicht tat, obwohl der Biologie des Mittelalters einzig der Mann als „Erzeuger“ galt, die Frau dagegen nur als „Empfangende“.

### DIE THEOLOGEN UND DIE SEELSORGER

Die katholische Kirche sieht also ihre Lehre in der „Natur“ (dem Wesen) des ehelichen Aktes begründet, dessen inneren Sinn zu wahren vom Schöpfer dem Menschen — auch dem gefallenen und erlösten Menschen — anvertraut ist. Insofern sind „Natur“ und sittliches „Naturgesetz“ theologisch bedeutsam. Das heißt nun gerade nicht, der Mensch habe sich fatalistisch dem Naturablauf zu überlassen; im Gegenteil: er soll die sinngemäße Formung des blinden Naturwirkens verantwortlich übernehmen. „Natur“ bedeutet in der katholischen Naturrechtslehre nicht die naturhafte Spontaneität, sondern das Wesen, die innere Sinn- und Zielhaftigkeit des Menschen, seiner Funktionen und seiner Beziehung zu den Geschöpfen. Der Mensch soll verantwortlich die unterpersonale Natur gestalten, soll es aber tun in *Gemäßheit* und nicht in *Widerspruch* zu der vom Schöpfer begründeten „Naturordnung“ im Sinn von Wesensordnung. Sich aus wichtigen Gründen ein schweres oder sogar gefährdendes Opfer auferlegen, wie es die dauernde oder periodische Enthaltsamkeit in der Ehe sein kann, bedeutet zwar einen Eingriff in die natürliche Spontaneität, nicht aber ein dem personalen Wesen des Menschen in der Ehe widersprechendes Verhalten. Dagegen einen menschlichen Akt setzen, zu dessen innerstem Wesen sein Zeugungssinn, d. h. seine Ausrichtung auf Lebensweckung gehört, und ihn dabei seiner eventuellen Zeugungskraft berauben ist ein innerlich widersprüchliches und damit der Schöpfungsordnung entgegengesetztes Verhalten<sup>30</sup>.

Die starke Betonung des grundlegenden Zeugungssinnes des ehelichen

<sup>30</sup> Oft hört man die Frage: Wie kann man vom „Zeugungssinn“ des ehelichen Aktes sprechen, da dieser wegen Mangels reifer Keimzellen in den meisten Fällen gar nicht zur Zeugung führt? Tatsächlich versteht die ganze Tradition den Akt nicht als „effektives Zeugen“, sondern als einen menschlichen Vollzug, der *gemäß innerer Eignung und Sinnhaftigkeit* (von sich aus) auf den Dienst an der Lebensweckung ausgerichtet ist, wenn auch zu effektiver Zeugung mehr als der Akt erforderlich ist, vor allem reife Keimzellen beider Partner.

Aktes<sup>31</sup> hat in der Vergangenheit in der katholischen wie in der übrigen christlichen Theologie zur Folge gehabt, daß man die eheliche Begegnung weniger als Zeichen personaler Hingabe sah. Das hat sich heute überall, auch in der katholischen Theologie, geändert<sup>32</sup>. Es sollte als ausgemacht gelten, daß in *jeder* ehelichen Begegnung — wenigstens auch — das Motiv der Liebesbezeugung lebendig sein muß. Sowohl ein „Verkehr“ aus ausschließlich selbstischem Beweggrund wie auch ein „Akt“ ausschließlich um der Zeugung von Nachkommenschaft willen degradieren den Partner zu einem „Mittel“. Ohne das irgendwie vorhandene Motiv personaler Hingabe entspricht der Vollzug der ehelichen Begegnung nicht genügend dem ihr eigenen Sinngehalt. Es gibt sogar Theologen, die — mit Recht, wie es scheint — vom Liebessinn des ehelichen Vollzugs auf die Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung beim Verkehr schließen. Ist nicht z. B. die Unterbrechung des Aktes eindeutiges Zeichen eines Sich-zurückhaltens, eines Sich-verweigerns, eines Sich-nicht-ganz-hingebens? Und doch sollte die eheliche Begegnung Zeichen liebender Ganzhingabe sein! Aber auch jede andere Weise, den ehelichen Verkehr positiv der Möglichkeit zu berauben, sich im Kind als bleibendem Zeichen der personalen Liebe zu transzendieren, nimmt ihm seinen gesollten Ausdruckswert personaler Ganzhingabe. Ist es nicht widersprüchliches Verhalten, einander die Liebe aussprechen zu wollen durch einen Akt, den man seines letzten Ausdruckswertes als Liebesakt beraubt?

Christliche Eheleute sollen sich nicht verantwortungslos dem spontanen Naturablauf überlassen, sondern, getragen vom Licht und der Kraft der Gnade, in *Freiheit* und *Verantwortlichkeit* durch die eheliche Begegnung ihre *Liebe* stärken und dem *Leben* dienen; darum gibt es verantwortliche Geburtenregelung. Aber nicht nur bei der Entscheidung zur *Geburtenregelung*, sondern auch bei der Wahl der *Mittel* dazu sind Freiheit und Verantwortlichkeit vonnöten, damit der Zeugungs- und Liebessinn bejaht und bewahrt und jede diesem Sinngehalt des Aktes widersprechende Vollzugsweise ausgeschlossen werde. Das ist nicht Gesetzlichkeit gegen christliche Freiheit, insofern diese nicht Willkür, sondern im Gegenteil gnadenhafte und freie Bereitschaft zu dem wie auch immer (auch durch die Natur der Geschöpfe) geäußerten Willen Gottes besagt.

Die kirchliche Ehemoral hat einschneidende *Konsequenzen*. Die Kirche kann z. B. gewisse Programme zur Geburtenkontrolle in Entwicklungsländern nicht bejahen. Auch weiß sie kaum der Not zu steuern, in die in der heutigen sozialen Situation die richtig verstandene christliche Freiheit und Verantwortlichkeit christliche Ehen bringen können, bis hin zur Gefährdung des kirchlichen und sakralen Lebens der Ehen. Wir haben viele Zeichen der großen *Sorge der Kirche* um die wegen verantwortlicher oder gebotener Geburtenregelung in Bedrängnis gekommenen Ehen. Das Buch

<sup>31</sup> Vgl. dazu vom Verf.: *Biologie und Ehemoral*, in: *Gregorianum* 43 (1962) 225 bis 253.

<sup>32</sup> Vgl. *Dietrich von Hildebrand*, *Der Sinn der Ehe und das Problem der Übervölkerung in dieser Zschr.* 169 (1961/62) 185.

des neuen Kardinals und Erzbischofs von Mecheln und Brüssel, Suenens, „Liebe und Selbstbeherrschung“<sup>33</sup> ist in dieser Hinsicht höchst aufschlußreich. Dort und in manchen andern Schriften wird ersichtlich, wie man in vielfacher Weise den Eheleuten den Weg zu christlicher Selbstbeherrschung finden hilft; wie man die Wissenschaftler, vor allem die Mediziner (und die Ärzte), angeht, sich energischer um die weitere Erforschung und sichere Anwendung der Methode der Zeitwahl in der Ehe zu mühen; wie man die Ehegatten auf die „entspannende“ Möglichkeit mehr oder weniger intimer Liebesbeweise in bestimmten Grenzen hinzuweisen versucht; wie man Erwägungen anstellt, in welchen Fällen die Mitwirkung eines Gatten mit dem ordnungswidrig sich verhaltenden Partner erlaubt sein kann, wann möglicherweise die Spontaneität ehelichen Verhaltens zu ordnungswidrigen Handlungen ohne volle psychologische Freiheit und damit sittliche Verantwortlichkeit führt, inwieweit häufige Schwachheiten im Einklang mit gutem Willen und ehrlichem Neuanfang stehen können, ob das Wissen um die rechte Ordnung nicht gelegentlich rein objektiv bleiben kann infolge (schuldsloser) Unfähigkeit zu personaler Aneignung solchen Wissens. Vielleicht überschreiten sogar die sorgenden Erwägungen mancher Theologen und Seelsorger gelegentlich die rechten Grenzen. Und schließlich ein letztes Zeichen der großen Sorge in der Kirche um die in Not geratenen Ehen: hier und da hört man die Frage, ob nicht das kommende Konzil den Weg der Lambeth-Konferenz von 1930 gehen könne. Dem allerdings stehen gewichtige Gründe entgegen: die wiederholte und feierliche (wenn auch wohl nicht als Lehrdefinition zu verstehende) Erklärung des kirchlichen Lehramts, das jahrhundertelang sich gleich bleibende Verständnis der Sexualordnung, die christliche Tradition, die schon in der Väterzeit die Schriftsteller verschiedener Richtungen (Hippolyt, Epiphanius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus, Caesarius von Arles) der Unfruchtbarmachung der ehelichen Begegnung ausnahmslos ihr Nein entgegenhalten ließ, schließlich die Einsicht in den Sachverhalt selbst (sittliches Naturgesetz).

Aber ist es nicht Heroismus, was nach christlicher Lehre von vielen Eheleuten heute erwartet werden muß? Verlangt Gott wirklich Heroisches von uns? Doch wir müssen auch an die Gegenfrage denken: Ist es so ausgeschlossen, daß die erbsündliche Verfaßtheit des Menschen und seiner Welt zu Situationen führt, die tatsächlich in einem Einzelfall oder auch in einer ganzen Periode heroisches Verhalten erfordern? Mit der Konsequenz, daß viele das Geforderte nicht leisten, sei es in voller persönlicher Schuld, sei es mit verminderter Schuld — worüber Gott allein richten kann? Gehört vielleicht die heutige Ehenot zu jenen *vorübergehend* auftretenden Notsituationen, in denen es wegen des erbsündlichen Zustands der Menschheit durchaus *nicht* selbstverständlich ist, daß uns unbedingt und sofort ein sittlich einwandfreies Mittel zuhanden ist, um sie ohne heroischen Einsatz meistern

<sup>33</sup> Salzburg 1960 (Übers. aus d. Französ.).

zu können? In denen also, und zwar nicht nur in seltenen Ausnahmefällen, einzig christlicher *Heroismus* — in der Gefolgschaft des Gekreuzigten — der gottgegebenen Sittenordnung treu zu bleiben vermag: etwa der Heroismus des Nonkonformismus mit der öffentlichen Meinung über die Standardfamilie oder der Heroismus langer ehelicher Enthaltsamkeit?<sup>34</sup>

Vielleicht leben wir in einer Notsituation, die die Wissenschaft auffordert, nach Mitteln zu fahnden, die eine in den Grenzen der sittlichen Ordnung verbleibende „verantwortliche Elternschaft“ erleichtern können? Etwa so, wie in der Vergangenheit die Not sie gezwungen hat, Wege zu finden, die das Austragen einer Schwangerschaft auch in schwierigen Situationen ungefährlich machen?

## ZEITBERICHT

---

**Die Lage der Christen in Ägypten — Die Kirche in Angola — Die Katholische Akademie in Bayern — Die freien Schulen in England — Erdöl in China**

### *Die Lage der Christen in Ägypten*

Ägypten zählt 25 Millionen Einwohner. Seit die Mehrzahl der Franzosen und Italiener das Land verlassen hat, leben nur mehr wenige Katholiken im Land. Schon 1957 wurde deswegen das Bistum Port Said aufgelöst, und man denkt sogar daran, die zwei noch bestehenden Bistümer Alexandrien und Heliopolis zusammenzulegen, wobei über den Sitz des Bistums noch nicht entschieden ist.

In einer fast noch schwierigeren Lage befinden sich die orthodoxen Griechen. Früher lebten 120000 Griechen in Ägypten, und Alexandrien war Sitz eines griechisch-orthodoxen Patriarchats. Aber die Zahl der Griechen ist seit 1950 auf 40000 gesunken, sie wird bis 1963 auf 10000 sinken, und es ist zu vermuten, daß auch diese allmählich das Land verlassen werden, wenn die politischen Verhältnisse weiter so unklar bleiben. Man hat deswegen schon daran gedacht, das griechisch-orthodoxe Patriarchat weiter nach Afrika hinein zu verlegen, nach Dahomey. Aber im Juli 1961 erklärte die griechische Presse, daß daran im Augenblick nicht zu denken sei, weil die Zahl und Bedeutung der orthodoxen Afrikaner doch zu gering sei.

So bleibt als größere christliche Gemeinschaft nur die der einheimischen kopti-

<sup>34</sup> Die Schriftleitung möchte in diesem Zusammenhang auf einige Bücher aufmerksam machen, die vom katholischen Standpunkt aus eine Einführung in das eheliche Leben geben und die gerade auch für Eltern geeignet sind, ihre Kinder in diese wichtigen Fragen einzuführen: *Josefa Maria Reuß, Geschlechtlichkeit und Liebe, Mainz 1961, Matthias-Grünewald-Verlag, DM 7,80.* — *M.-A. Genevois, Die Ehe nach dem Plane Gottes, Stuttgart 1961, Schwabenerverlag, DM 13,80.* — *Gusti, Gebhardt, Von Fünf bis Fünfundzwanzig, Frankfurt 1962, Josef Knecht, DM 6,80.*